

Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen, dargestellt am Beispiel der DIN V 4108-6*

Alfons Schulze-Hagen** Thomas Fuchs***

4. Januar 2005

Inhaltsangabe

In dem Beitrag wird die urheberrechtliche Stellung von DIN-Normen am Beispiel der DIN V 4108-6, die im Bereich des Wohnungsbaus von besonderer Bedeutung ist, untersucht. Dabei werden die Schutzfähigkeit dieser DIN-Vornorm und das Übergangsrecht zu § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG eingehend erläutert. Das Ergebnis der Untersuchung besteht darin, dass die DIN V 4108-6 auch nach dem Inkrafttreten der genannten Vorschrift weiterhin als gemeinfrei anzusehen ist.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Die Schutzfähigkeit privater Normwerke	2
3	Das Übergangsrecht zu § 5 Abs. 3 UrhG	5
3.1	Amtlichkeit durch Bezugnahme	5
3.2	Normwerke nach altem Recht	7
4	Inkorporierung von privaten Normwerken	9
5	Ergebnis	10

1 Einleitung

Nach § 5 Abs. 1 UrhG genießen Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen keinen urheberrechtlichen Schutz. Unter gewissen Einschränkungen gilt nach § 5 Abs. 2 UrhG das gleiche für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind. Diese Regelungen werden damit gerechtfertigt, dass das öffentliche Interesse die möglichst weite Verbreitung solcher Werke erfordere, und dass die kraft ihres Amtes zur Schaffung solcher Werke berufenen Verfasser entweder

*[URL: http://delegibus.com/2005,3.pdf](http://delegibus.com/2005,3.pdf) = BauR 1/2005, S. 1—8.

**Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Mannheim; Impressum: [URL: http://www.schulze-hagen.com/impressum.php](http://www.schulze-hagen.com/impressum.php).

***Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Heidelberg; Impressum: [URL: http://lexetius.com/impressum](http://lexetius.com/impressum).

überhaupt kein Interesse an der Verwertung ihrer Leistungen hätten oder ihre Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten müssten.¹ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 5 UrhG a. F. erstreckte sich die Gemeinfreiheit von amtlichen Werken, zum Beispiel amtliche Erlasse und Bekanntmachungen, auch auf private Normwerke, wenn diese amtlichen Werke darauf Bezug nehmen.² § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG wurde als Reaktion darauf ausgerechnet durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003³, das eigentlich der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG⁴ dient, um einen einschränkenden Absatz 3⁵ ergänzt. Nach § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG wird das Urheberrecht an privaten Normwerken nunmehr durch die Absätze 1 und 2 nicht mehr berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. Bei privaten Normwerken scheint der Gesetzgeber, wie aus der Begründung⁶ hervorgeht, vor allem an DIN-Normen zu denken. Im Folgenden soll daher anhand des Beispiels der DIN V 4108 "Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden, Teil 6: Berechnung des Jahresheizwärme- und des Jahresheizenergiebedarfs", Ausgabe Juni 2003 (im Folgenden: DIN V 4108-6: 2003-06)⁷ überprüft werden, wie es um die urheberrechtliche Stellung von DIN-Normen in Wirklichkeit bestellt ist.

2 Die Schutzfähigkeit privater Normwerke

DIN-Normen werden vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V., also einer juristischen Person des privaten Rechts, herausgegeben. Das 1917 gegründete DIN ist ein wissenschaftlich-technischer Verein mit 1.700 Mitgliedern. Mit seinen 700 Angestellten und entsprechenden sachlichen Arbeitsmitteln ist das DIN die administrativ-technische Basis für die Erarbeitung von Normen durch die fachlich betroffenen Kreise. Das DIN organisiert die Normungsarbeit, die in 4.000 Arbeitsausschüssen von 24.000 ehrenamtlich tätigen Sachverständigen geleistet wird. Die Arbeitsausschüsse sind wiederum in Normenausschüssen zusammengefasst. Diese sind nur zum Teil am Sitz des DIN tätig; ein Teil befindet sich auch bei Behörden, öffentlichrechtlichen Anstalten oder Wirtschaftsverbänden.^{8,9} Die Kosten der ehrenamtlichen Mitarbeiter werden nicht vom DIN, sondern von den entsendenden Stellen, vor allem Wirtschaftsunternehmen, getragen. Das DIN wird nur tätig, wenn aus der Praxis ein Bedarf an der jeweiligen Norm signalisiert wird und die Normungsarbeiten finanziell gesichert sind. Der

¹Bundestagsdrucksache IV/270; vergleiche auch von *Albrecht*, Amtliche Werke, S. 17 f.

²BGH, NJW-RR 1990, S. 1452 ff.

³Bundesgesetzblatt 2003 Teil I Nr. 46, S. 1774—1788.

⁴Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10—19.

⁵Einen gemeinschaftsrechtlichen Bezug sieht allerdings *Marquardt* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR-EB, § 5 Abs. 25.

⁶Bundestagsdrucksache 15/38 vom 6. November 2002, S. 16.

⁷Eine Vornorm ist das Ergebnis einer Normungsarbeit, das wegen bestimmter Vorbehalte zum Inhalt oder wegen des gegenüber einer Norm abweichenden Aufstellungsverfahrens vom DIN noch nicht als Norm herausgegeben wird.

⁸*Lamb*, Kooperative Gesetzeskonkretisierung, S. 76 f.; *Marburger*, Die Regeln der Technik im Recht, S. 199.

⁹So sitzt beispielsweise der Fachnormenausschuss Materialprüfung beim Bundesamt für Materialprüfung in Berlin.

Bund und die Länder trugen im Jahr 2001 mit 9,8 Mio. Euro nicht unerheblich zum Gesamthaushalt des DIN von 87,2 Mio. Euro bei.¹⁰

§ 5 Abs. 3 UrhG schützt nur private¹¹ Normwerke. Die Grundvoraussetzung für eine Anwendung des Urheberrechts, auch des § 5 UrhG, auf DIN-Normen besteht deshalb darin, dass es sich um Werke im Sinn des § 2 UrhG handelt.¹² Zu den geschützten Werken gehören nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 7 UrhG Sprachwerke, zum Beispiel Schriftwerke, und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, zum Beispiel Zeichnungen und Tabellen. Werke sind dabei nach § 2 Abs. 2 UrhG nur persönliche geistige Schöpfungen. DIN-Normen, bei denen es sich um technische Bestimmungen oder Regeln für die Herstellung oder Errichtung, die Beschaffenheit oder Bezeichnung sowie die Anwendung oder Verwendung von Gegenständen handelt,¹³ erfüllen diese Voraussetzungen in der Regel.¹⁴ Eine persönliche geistige Schöpfung kann nämlich sowohl in der von der Gedankenformung und -führung geprägten sprachlichen Gestaltung als auch in der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffs zum Ausdruck kommen.¹⁵ Auf einen innovativen Charakter des Inhalts kommt es dagegen nicht an.¹⁶ Technische Regelwerke können sich darüber hinaus dadurch auszeichnen, dass sie technische Vorgaben nicht nur als solche wiedergeben, sondern im Einzelnen verständlich beschreiben. Es können daher auch Ausdrucksvermögen und Klarheit der sprachlichen Form ins Gewicht fallen.¹⁷ Zudem enthalten technische Regelwerke häufig Zeichnungen und Tabellen, an deren Individualität nach gefestigter Rechtsprechung keine hohen Anforderungen gestellt werden.¹⁸ Insofern unterscheiden sich technische Regelwerke grundlegend von bloßen Verzeichnissen, bei denen die darin enthaltenen Angaben – urheberrechtlich betrachtet – Gemeingut sind und die individuelle schöpferische Leistung lediglich in der Auswahl und Ordnung des Stoffes liegen kann,¹⁹ oder von Ausschreibungsunterlagen, die sich häufig darin erschöpfen, die – dem Urheberrechtsschutz unzugänglichen – technischen Vorgaben aufzulisten, ohne sie verbal zu umschreiben^{20, 21}

¹⁰Bundestagsdrucksache 15/319, S. 2.

¹¹Nur nebenbei kann hier bemerkt werden, dass das DIN nach der vorzugswürdigeren so genannten modifizierten Aufgabentheorie als beliehen anzusehen ist. Aus einer Reihe von Rechtsakten (siehe zum Beispiel *Fuchs*, Materialien zum Rechtsverhältnis zwischen Deutschland und DIN) geht hervor, dass dem DIN mit der Normung eine staatliche Aufgabe, wie die Rechtsordnung sie ausweist, zur selbständigen Wahrnehmung in eigener Kompetenz übertragen wurde. Bei den DIN-Normen, die im Rahmen dieser staatlichen Aufgabenwahrnehmung erstellt wurden, handelt es sich deshalb um andere amtliche Werke im Sinn des § 5 Abs. 2 UrhG. Sie sind nach § 5 Abs. 2 UrhG gemeinfrei, weil sie im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht werden. Das amtliche Interesse ergibt sich aus dem besonderen Charakter der DIN-Normen als Teil der Rechtsordnung (*Marburger*, Die Regeln der Technik im Recht, S. 69). § 5 Abs. 3 UrhG ändert an diesem Befund nichts, weil es sich bei den genannten DIN-Normen nicht um private Normwerke handelt (*Fuchs*, Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG, S. 4–17).

¹²*Dreyer* in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, HK-UrhR, § 5 Abs. 66.

¹³von *Ungern-Steinberg*, GRUR 1977, S. 770.

¹⁴*Loewenheim*, Festschrift für Nordemann, S. 52.

¹⁵*BGH*, GRUR 1981, S. 355; *BGH*, GRUR 1981, S. 521; *BGH*, GRUR 1982, S. 39; *BGH*, NJW 1985, S. 1632; *BGH*, NJW 1987, S. 1332; *BGH*, GRUR 1987, S. 166; *BGH*, NJW-RR 1990, S. 1514; *BGH*, NJW 1992, S. 691; *BGH*, BGHZ 134 [1998], S. 254 f.; *BGH*, NJW 1999, S. 2899.

¹⁶*BGH*, Lexetius.com 2002, S. 1467, Abs. 18; *OLG Köln*, GRUR 2000, S. 1022 f.

¹⁷*BGH*, NJW 1992, S. 691.

¹⁸*BGH*, NJW 1986, S. 1045; *BGH*, BGHZ 112 [1991], S. 274; *BGH*, NJW-RR 1991, S. 1189; *BGH*, NJW 1992, S. 690; *BGH*, BGHZ 134 [1998], S. 255.

¹⁹*BGH*, GRUR 1987, S. 704; *BGH*, NJW-RR 1990, S. 1514; *BGH*, NJW 1999, S. 2899.

²⁰*BGH*, NJW 1985, S. 1632.

²¹*BGH*, Lexetius.com 2002, S. 1467, Abs. 19.

Die DIN V 4108-6 ist wie alle DIN-Normen klar strukturiert. Im Vorwort werden die Bestandteile der DIN 4108, Änderungen des vorliegenden Teils und frühere Ausgaben desselben aufgelistet. Hauptsächlich besteht die Norm aus sechs Abschnitten. Allgemeine Angaben sind vorangestellt, die besonderen folgen darauf. So wird in Abschnitt 1 der Anwendungsbereich der Norm definiert und in Abschnitt 2 eine Übersicht über alle DIN-Normen, auf die normativ verwiesen wird, gegeben. In Abschnitt 3 wird ein Überblick über Begriffe, Definitionen, Symbole und Einheiten gegeben. Abschnitt 4 bereitet sodann die Grundlagen für die Heizwärme- und Heizenergiebedarfsrechnung. In Abschnitt 5, der mit "Berechnungsverfahren" überschrieben ist, geht es ins Detail. Zunächst werden Bilanzierungszeiträume definiert, Systemgrenzen aufgezeigt und Verfahren zur Ermittlung des Heiz- und Primärenergiebedarfs dargestellt. Daran schließt sich eine genaue Erläuterung zweier Bilanzierungsverfahren an, nämlich das Perioden-²² und das Monatsbilanzverfahren, wobei die einzelnen Berechnungsschritte schließlich nochmals aufgelistet werden. In Abschnitt 6 geht es um die Bestimmung der Einzelgrößen nach dem komplizierteren Monatsbilanzverfahren. An diese Abschnitte schließen sich die Anhänge A—F an, wo meteorologische Daten, weitere Berechnungsverfahren und Beispiele aufgeführt sind. Anhang D, der unter der Überschrift "Berechnungsverfahren für den öffentlichrechtlichen Nachweis" steht, schafft – auf Wunsch des Bundesbauministeriums und der Länder – mit einer Präzisierung des Periodenbilanzverfahrens den Zusammenhang zu den Anforderungen der Energieeinsparverordnung, um in passenden Fällen einfachere Nachweise zu ermöglichen.²³ Abgerundet wird die Norm durch eine Liste mit Literaturhinweisen. Abschließend ist noch zu erwähnen, dass die DIN V 4108-6 zahlreiche Zeichnungen, Tabellen und Gleichungen enthält. Aufgrund der Strukturierung des komplexen Stoffs, der einzelnen wissenschaftlichen Elemente und der – zumindest für den Fachmann – verständlichen Form²⁴ erfüllt damit auch die DIN V 4108-6 die Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 7 UrhG.

Soweit es um eine Sammlung von DIN-Normen geht, kommt auch ein Urheberrechtsschutz als Sammelwerk nach § 4 Abs. 1 UrhG in Betracht. Danach werden Sammlungen von Werken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind, wie selbständige Werke geschützt. Das Urheberrecht an einem Sammelwerk besteht jedoch nur an der Sammlung als solcher und nicht an den darin enthaltenen einzelnen Werken oder Beiträgen. Für die Beurteilung des Tatbestands der Verletzung des Urheberrechts an einem Sammelwerk gilt Entsprechendes. Nur wenn die Kombination der übernommenen Beiträge besondere Strukturen in deren Auslese und Anordnung aufweist und das Gewebe der persönlichen geistigen Schöpfung des Sammelwerks erkennen lässt, kann eine Beeinträchtigung des Urheberrechts an einem Sammelwerk im Sinn des § 4 Abs. 1 UrhG angenommen werden.²⁵ Ein Sammelwerk kann dabei auch in der Sammlung gemeinfreier Werke im Sinn des § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG bestehen.²⁶ Das vom DIN herausgegebene Deut-

²²Das Periodenbilanzverfahren, das auch Monatsbilanzverfahren genannt wird, basiert auf einem Ansatz in der DIN EN 832 und ist wegen der Energieeinsparungsverordnung in die DIN V 4108-6 aufgenommen worden (*Werner*, Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden, S. 19).

²³*Werner*, Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden, S. 76.

²⁴Dieses Merkmal ist bei der DIN V 4108-6 allerdings nur schwach ausgeprägt, was sich schon an dem Umstand der Kommentierung der Norm (*Werner*, Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden) zeigt.

²⁵*BGH*, GRUR 1982, S. 39; *BGH*, BGHZ 116 [1992], S. 142 f.; *Leuze*, Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, S. 47.

²⁶*BGH*, GRUR 1982, S. 39; *BGH*, BGHZ 116 [1992], S. 142.

sche Normenwerk ist allerdings keine Sammlung im urheberrechtlichen Sinn²⁷, weil diese Kollektion auf Vollständigkeit angelegt ist, so dass es an einer besonderen Struktur in der Auslese und Anordnung sowie an einem erkennbaren Gewebe, das sich vom Vorgefundenen unterscheidet, fehlt.

3 Das Übergangsrecht zu § 5 Abs. 3 UrhG

Die in vielen Gesetzen enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe wie die "(allgemein) anerkannten Regeln der Technik"²⁸, der "Stand der Technik"²⁹ und der "Stand von Wissenschaft und Technik"³⁰ haben die Gerichte stets gezwungen, ihren Entscheidungen auch technische Normen zugrunde zu legen, weil es sich bei ihnen um fixierte Regeln handelt, die zur Konkretisierung beitragen. Aber auch ohne den Zwang durch unbestimmte Rechtsbegriffe haben die Gerichte immer wieder auf technische Regeln zurückgegriffen, etwa als Ergebnis "sachverständiger Erfahrungen".³¹ Der Gesetzgeber und damit die Rechtsordnung kommen ohne unbestimmte Rechtsbegriffe nicht aus, und so hat auch das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des Standards "allgemein anerkannte Regeln der Technik" nicht beanstandet.^{32,33} Das Bedürfnis, bestimmte DIN-Normen für Informationszwecke gemeinfrei zu halten, besteht ausgehend von diesem Befund auch nach dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG unverändert fort. Im Folgenden soll deshalb begründet werden, dass sich die Rechtslage durch die genannte Vorschrift jedenfalls nicht schlagartig geändert hat. Die zu untersuchende These lautet: DIN-Normen sind gemeinfrei, wenn sie vor dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG durch Bezugnahme eines amtlichen Werks, zum Beispiel amtliche Erlasse oder Bekanntmachungen, gemeinfrei geworden sind und sich daran aufgrund des einschlägigen Übergangsrechts nichts geändert hat.

3.1 Amtlichkeit durch Bezugnahme

DIN-Normen wurden und werden aufgrund gesetzlicher Regelungen, zum Beispiel Vorschriften der Landesbauordnungen, regelmäßig durch amtliche Erlasse oder Bekanntmachungen als technische Bestimmungen aufsichtsrechtlich eingeführt.³⁴ Sie konnten bis zum Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG auch auf diese Weise amtlichen Charakter erlangen, so dass § 5 Abs. 1 UrhG Anwendung fand. Erlasse oder Bekanntmachungen sind amtlich, wenn sie von einer Behörde erlassen wurden oder sonst erkennbar von einer Behörde herrüh-

²⁷Das dürfte auch für einen Schutz als Datenbankwerk nach § 4 Abs. 2 UrhG und als Datenbank nach den §§ 87a ff. UrhG gelten.

²⁸Zum Beispiel § 641a Abs. 3 S. 4 Bürgerliches Gesetzbuch, § 3 Abs. 1 S. 2, S. 3 Gerätesicherheitsgesetz, § 2 Abs. 1 S. 3 Haftpflichtgesetz, § 7 Abs. 1 S. 2, § 8 Abs. 1 S. 4, § 29 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz, § 319 Abs. 1 Strafgesetzbuch, § 17 Abs. 1 S. 2, § 19 Abs. 1 S. 2, § 21 Abs. 1 S. 1, S. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg und § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 1 S. 1, § 45a Abs. 4 S. 1, § 114a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2, § 114b Abs. 2 S. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg.

²⁹Zum Beispiel § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz, § 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 Insolvenzordnung und § 36 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz.

³⁰Zum Beispiel § 4 Abs. 2 Nr. 3, § 6 Abs. 2 Nr. 2, § 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz.

³¹BGH, BGHZ 46 [1967], S. 42.

³²BVerfG, BVerfGE 49 [1979], S. 135 ff.

³³Vergleiche zum Ganzen Kirchner, GRUR 1985, S. 678 f.

³⁴Der Gesetzgeber verweist auf circa 20 % des Normenbestands des DIN (*DIN Deutsches Institut für Normung e. V.*, Gesamtwirtschaftlicher Nutzen der Normung, S. 20).

ren.³⁵ Ein privates Werk konnte demnach auch dann zu den amtlichen Erlassen oder Bekanntmachungen zählen, wenn es in einem Erlass oder einer entsprechenden Bekanntmachung nicht enthalten war, aber in einer Weise in Bezug genommen wurde, die erkennen ließ, dass sich die Behörde das Werk inhaltlich zu Eigen machte. In diesem Fall lag kein Zitat im Sinn des § 51 UrhG vor, sondern durch die Bezugnahme wurde das private Werk selbst zum Bestandteil des amtlichen.³⁶ Die Bezugnahme musste im Einzelfall erkennen lassen, dass sich die Behörde die privaten Ausführungen inhaltlich zurechnen lassen wollte.³⁷ Es mussten konkrete Umstände vorliegen, die es rechtfertigten, das in Bezug genommene Werk der Behörde, die darauf verwies, in einer zur Gemeinfreiheit führenden Weise zuzurechnen.³⁸ Für ein amtliches Werk sprach es grundsätzlich, wenn die Behörde Normen benutzte oder in Bezug nahm, die sie andernfalls selbst aufstellen konnte oder sogar musste.³⁹ Der bloße Hinweis gegenüber nachgeordneten Behörden, dass es ein privates Regelwerk gibt, welches eine bestimmte Problematik zutreffend regelt, war dafür nicht ausreichend. Erforderlich war vielmehr eine gewisse Außenwirkung.⁴⁰

Ohne Bedeutung für die Eigenschaft eines Werks als amtliches Werk im Sinn des § 5 Abs. 1 UrhG war es, ob die Verweisung auf das fremde Werk verfassungs- und verwaltungsrechtlich zulässig ist.⁴¹ Denn die zur Beurteilung dieser Fragen erforderlichen Kenntnisse über das Gesetzgebungsverfahren könnten sich Dritte, die das Werk verwerten wollen, nur schwer und mit großem Aufwand verschaffen.⁴² Unerheblich für das Eingreifen des § 5 Abs. 1 UrhG war ferner, wie sich jetzt auch aus § 5 Abs. 3 S. 2 UrhG ergibt, der eine Notwendigkeit für einen gesetzlichen Zwang zur Lizenzierung bejaht, ob der Urheber des Werks der Bezugnahme der Behörde auf sein Werk zugestimmt hat oder nicht. Hat nämlich eine Prüfung der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Rechtslage zu unterbleiben, muss dies erst recht für die ungleich schwieriger zu ermittelnden vertraglichen Beziehungen zwischen Urheber und Behörde gelten, die nicht anhand objektiver, allgemein zugänglicher Umstände festgestellt werden und sich zudem durch Anfechtung, Widerruf und Ähnlichem noch verändern können.⁴³

Soweit diese Voraussetzungen vorlagen, war die Nutzung, Bearbeitung, Veränderung und sonstige Verwertung des amtlichen Werks auch ohne Zustimmung des Urhebers urheberrechtlich unbeschränkt zulässig.⁴⁴

³⁵ *BGH*, GRUR 1987, S. 167; *BGH*, BGHZ 116 [1992], S. 145 f.

³⁶ *BGH*, NJW-RR 1990, S. 1453; *BVerfG*, NJW 1999, S. 415.

³⁷ *BGH*, GRUR 1982, S. 40; *BGH*, GRUR 1987, S. 167.

³⁸ *BGH*, GRUR 1982, S. 40; *BGH*, NJW 1984, S. 1622; *BGH*, GRUR 1987, S. 167; *BGH*, NJW-RR 1990, S. 1452.

³⁹ *Ahlberg* in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, § 5 Abs. 15; *Dreyer* in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 23.

⁴⁰ *BGH*, NJW 1984, S. 1622; *BGH*, NJW-RR 1990, S. 1452; *Ahlberg* in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, § 5 Abs. 15; *Dreyer* in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 24, 27.

⁴¹ *BGH*, NJW 1984, S. 1622; *BGH*, NJW-RR 1990, S. 1453; *BGH*, GRUR 1972, S. 714.

⁴² *Dreyer* in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 25.

⁴³ von *Albrecht*, Amtliche Werke, S. 37; *Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 128; *Dreyer* in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 26; *Götting* in: Loewenheim, HB-UrhR, § 31 Abs. 6; von *Ungern-Steinberg*, GRUR 1977, S. 773; anderer Ansicht *Ahlberg* in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, § 5 Abs. 15; offen gelassen durch *BVerfG*, NJW 1999, S. 416.

⁴⁴ *Dreyer* in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 36; *Marquardt* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR-EB, § 5 Abs. 22; vergleiche *BGH*, GRUR 1982, S. 39; offen gelassen durch *BGH*, NJW-RR 1990, S. 1452.

Die DIN V 4108-6 wurde und wird durch die Energieeinsparverordnung⁴⁵ in Bezug genommen. Bei Wohngebäuden, deren Fensterflächenanteil 30 % nicht überschreitet, sind der Jahres-Primärenergiebedarf und der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 EnEV nach dem vereinfachten Verfahren nach Anhang 1 Nr. 3 oder nach dem in Anhang 1 Nr. 2 festgelegten Nachweisverfahren zu berechnen. Bei anderen Gebäuden findet die Berechnung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnEV nach dem in Anhang 1 Nr. 2 festgelegten Nachweisverfahren statt. In Anhang 1 Nr. 2.1.1 EnEV hieß es bisher:

¹Der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p für Gebäude ist nach DIN EN 832: 1998-12 in Verbindung mit DIN V 4108-6: 2000-11 und DIN V 4701-10: 2001-02 zu ermitteln. ²Der in diesem Rechengang zu bestimmende Jahres-Heizwärmebedarf Q_h ist nach dem Monatsbilanzverfahren nach DIN EN 832: 1998-12 mit den in DIN V 4108-6: 2000-11 Anhang D genannten Randbedingungen zu ermitteln. ³In DIN V 4108-6: 2000-11 angegebene Vereinfachungen für den Berechnungsgang nach DIN EN 832 1998-12 dürfen angewandt werden. [...]

In der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung wurden die Verweise auf die DIN-Normen aktualisiert, so dass jetzt insbesondere die DIN V 4108-6: 2003-06 in Bezug genommen wird. Die inhaltliche Zurechnung zum Willen der Bundesregierung ergibt sich dabei unter anderem aus dem zwingenden Verweis auf die Bilanzierungsverfahren der DIN V 4108-6.

3.2 Normwerke nach altem Recht

Seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG stellt sich die Frage, inwieweit auf diese Grundsätze zurückgegriffen werden kann. Diese Frage wird durch das einschlägige Übergangsrecht zu dieser Vorschrift beantwortet. Nach § 129 Abs. 1 S. 1 UrhG sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes auch auf die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke anzuwenden, es sei denn, dass sie zu diesem Zeitpunkt urheberrechtlich nicht geschützt sind oder dass im Urheberrechtsgesetz sonst etwas anderes bestimmt ist. Der Zweck der Vorschrift liegt unter anderem darin zu verhindern, dass ein bisher zulässiges Verhalten rückwirkend unzulässig wird.⁴⁶ § 129 Abs. 1 S. 1 UrhG verkörpert zudem unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben über seinen Wortlaut hinaus⁴⁷ einen allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsatz.⁴⁸ Danach sind Vorgänge, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen waren, nach altem Recht zu beurteilen, und Vorgänge aus der Zeit nach Inkrafttreten nach

⁴⁵Verordnung über den energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 16. November 2001 (Bundesgesetzblatt I 2001, S. 3085), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 9. Juli 2004.

⁴⁶Kotthoff in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 129 Abs. 2.

⁴⁷Hartmann in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, Vor § 129 Abs. 6.

⁴⁸Hartmann in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, Vor § 129 Abs. 1 ff.; Katzenberger in: Schrickler, UrhR, § 129 Abs. 6; mit Verweis auf eine vermeintlich davon abweichende, 100-jährige Praxis im Urheberrecht anderer Ansicht Nordemann in: Nordemann/Vinck/Hertin, UrhR, § 129 Abs. 1.

neuem Recht.⁴⁹ Zu § 5 Abs. 3 UrhG ist keine andere Übergangsregelung ersichtlich. § 137j UrhG ist schon deswegen nicht einschlägig, weil § 5 Abs. 3 UrhG nicht der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG dient.⁵⁰ § 137j UrhG hat zudem keinen thematischen Bezug zu § 5 Abs. 3 UrhG, so dass § 129 Abs. 1 S. 1 UrhG als *lex generalis* Anwendung findet. Ob ein Werk zum Zeitpunkt des Inkrafttretens urheberrechtlich geschützt war, ist zwangsläufig nach der früheren Rechtslage zu beurteilen.⁵¹ § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG ist nach Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft am Tag nach seiner Verkündung, die am 12. September 2003 erfolgte,⁵² in Kraft getreten. Die bis zum 13. September 2003 durch amtliche Werke in Bezug genommenen "alten" DIN-Normen waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 5 Abs. 3 UrhG urheberrechtlich nicht geschützt. Deshalb sind sie nach § 129 Abs. 1 S. 1 UrhG auch seit dem 13. September 2003 weiterhin gemeinfrei. § 5 Abs. 3 UrhG bezieht sich mit anderen Worten nur auf den bisher kleinen Teil der "neuen" DIN-Normen, die seit dem 13. September 2003 durch amtliche Werke in Bezug genommen wurden. Die Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 nahm die DIN V 4108-6: 2000-11 in Bezug. Diese Fassung ist gemeinfrei, weil bereits vor dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG auf sie verwiesen wurde.

Allerdings wurde die Energieeinsparverordnung am 9. Juli 2004 geändert, so dass nunmehr auf die DIN V 4108-6: 2003-06 Bezug genommen wird. Im März 2004 ist zur DIN V 4108-6: 2003-06 außerdem eine Berichtigung 1 erschienen. Deshalb stellt sich die Frage, ob eine nach dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG in den behördlichen Willen aufgenommene Fortschreibung gemeinfreier alter DIN-Normen beziehungsweise eine nach diesem Zeitpunkt durchgeführte Fortschreibung diese urheberrechtliche Stellung berührt. Weil es um den urheberrechtlichen Schutz der DIN-Normen geht, kann dies erst dann der Fall sein, wenn der Fortschreibung selbst Werkcharakter im Sinn des § 2 UrhG zukommt. Bei technischen Regelwerken können daran Zweifel bestehen, wenn bei der Erstellung der Regelwerke andere Bestimmungen Modell standen.⁵³ Die Prüfung, ob ein Schriftwerk einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad besitzt (siehe Abschnitt 2 auf Seite 3), wird nämlich durch den geistig-schöpferischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung, und zwar im Gesamtvergleich gegenüber vorbestehenden Gestaltungen, abgeschlossen. Lassen sich nach Maßgabe des Gesamtvergleichs mit dem Vorbekannten schöpferische Eigenheiten feststellen, so sind diese der durchschnittlichen Gestaltertätigkeit gegenüberzustellen. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit erfordert bei Gebrauchszwecken dienendem Schriftgut grundsätzlich ein deutliches Übertreten des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, der mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials.⁵⁴ Die Fortschreibung alter DIN-Normen muss daher sehr weit gehen, um einen neuerlichen Urheberrechtsschutz zu bewirken.

⁴⁹Hönle in: Beitzke, Staudinger, EGBGB Art. 170 Abs. 4 ff.; Hartmann in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, Vor § 129 Abs. 4; Kohte, Festschrift für Rolland, S. 190, 193; Löwisch in: Beitzke, Staudinger, EGBGB Art. 229 § 5 Abs. 1.

⁵⁰Bundestagsdrucksache 15/38, S. 16.

⁵¹Kotthoff in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 129 Abs. 5.

⁵²Bundesgesetzblatt 2003 Teil I Nr. 46, ausgegeben zu Bonn am 12. September 2003.

⁵³BGH, Lexetius.com 2002, S. 1467, Abs. 26.

⁵⁴BGH, NJW 1987, S. 1332; BGH, GRUR 1987, S. 706; BGH, BGHZ 112 [1991], S. 271 BGH, NJW 1992, S. 691; BGH, NJW 1998, S. 3353.

Gegenüber der DIN V 4108-6: 2001-11 wurden nach DIN V 4108-6 Vorwort folgende Änderungen vorgenommen: Einarbeitung von DIN V 4108-6/A1: 2001-08, Überarbeitung der Tabelle 3 "Berechnungswerte der Temperatur-Korrekturfaktoren von Bauteilen", Überarbeitung des Abschnitts 6.1.4 "Zusätzliche Wärmeverluste von Bauteilen mit integrierten Heizflächen", Überarbeitung des Abschnitts 6.2.2 "Freie Lüftung", Aufnahme eines Hinweises über Flächenermittlungen und Sonderheiten bei bestimmten Bauteilen im Zusammenhang mit dem öffentlichrechtlichen Nachweis im Anhang D (D.1 "Allgemeines") durch Bezugnahme auf die DIN 4108-2 (insbesondere Flächenermittlung und "Rollladenthematik"), Überarbeitung der Tabellen D.1 bis D.3 im Anhang D, Konkretisierung der Gleichungen E.30, E.32, E.33 und E.37 im Anhang E, Überarbeitung der Tabellen F.2, F.4, F.4a und F.20 im Anhang F und Berichtigung von Druckfehlern. Mit der DIN V 4108-6 Berichtigung 1: 2004-03 wurde lediglich eine Reihe von Druckfehlern behoben. All diese inhaltlichen Änderungen greifen im Sinn einer eigenen persönlichen geistigen Schöpfung weder in die sprachliche Gestaltung noch in die Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffs ein. Es wurden auch keine neuen Zeichnungen und Tabellen eingeführt. Im Gesamtvergleich gegenüber vorbestehenden Gestaltungen, nämlich die DIN V 4108-6: 2000-11, kommt den beiden Fortschreibungen daher kein eigener Werkcharakter zu. Die DIN V 4108-6: 2003-06 in der Fassung der Berichtigung 1: 2004-03 ist damit weiterhin gemeinfrei.

4 Inkorporierung von privaten Normwerken

Abschließend soll noch ein kurzer Blick auf § 5 Abs. 3 UrhG⁵⁵ geworfen werden. Danach wird das Urheberrecht an privaten Normwerken durch § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesem Fall sind der Urheber und der ausschließliche Lizenznehmer verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Hiernach sind DIN-Normen also lediglich dann gemeinfrei, wenn sie in eines der genannten amtlichen Werke inkorporiert wurden. Ansonsten besteht die Möglichkeit einer Verwertung nur auf der Grundlage einer Zwangslizenz.

Die Rechtsfolge des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG, dass das Urheberrecht an privaten Normwerken durch § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG nicht berührt wird, tritt nur ein, wenn die in der Vorschrift genannten amtlichen Werke auf private Normwerke verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. Privat ist das Normwerk immer dann, wenn die Behörde es nicht selbst erstellt hat. Eine Aufstellung der Normen durch Mitarbeiter im Rahmen der ihnen zugewiesenen Funktion ist eine Erstellung durch die Behörde selbst. Normwerk ist nach Sinn und Zweck des § 5 Abs. 3 UrhG, die privaten Urheber zu schützen, jedes Werk, das geeignet ist, an die Stelle einer amtlichen Regelung im Sinn des § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG zu treten, das also durch Bezugnahme zu einem amtlichen Werk würde.⁵⁶

Macht sich eine Behörde ein privates Normwerk zu Eigen, ohne dessen Wortlaut im amtlichen Werk wiederzugeben, bleibt das Urheberrecht am privaten Normwerk bestehen. Dies gilt erst recht, wenn die Behörde lediglich aus

⁵⁵Zur Entstehungsgeschichte *Fuchs*, Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG, S. 21–23.

⁵⁶*Dreyer* in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, HK-UrhR, § 5 Abs. 66.

dem privaten Normwerk zitiert, ohne dass dieses dadurch zu einem amtlichen Werk wird. Zitierte Passagen verlieren den urheberrechtlichen Schutz nicht.⁵⁷ Private Normwerke genießen dagegen weiterhin Gemeinfreiheit, wenn sie in ein amtliches Werk inkorporiert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Wortlaut des privaten Normwerks im Text des amtlichen Werks selbst wiedergegeben wird.⁵⁸ Für die Inkorporierung dürfte aber auch die Wiedergabe des privaten Normwerks im Anhang zu einem amtlichen Werk ausreichen, um den Anforderungen des § 5 Abs. 3 UrhG zu genügen.⁵⁹

Berechtigte der Zwangslizenz nach § 5 Abs. 3 S. 2, S. 3 UrhG sind lediglich Verleger. Andere Personen, die das private Normwerk verwerten wollen, kommen nicht in den Genuss des § 5 Abs. 3 S. 2, S. 3 UrhG. Auch verpflichtet die Vorschrift nur zur Einräumung einer einfachen Vervielfältigungs- und Verbreitungslizenz. Die Zwangslizenzierung eines Rechts auf öffentliche Wiedergabe, etwa im Internet, ist nicht vorgesehen. Damit wird von § 5 Abs. 3 S. 2, S. 3 UrhG nur der übliche Buchhandel abgedeckt.⁶⁰ § 5 Abs. 3 S. 2 UrhG räumt dem Verleger das Verlagsrecht nicht selbst ein, sondern verpflichtet den Urheber beziehungsweise ausschließlichen Lizenznehmer nur entsprechend. Vervielfältigt und verbreitet der Verleger schon bevor ihm die Lizenz gewährt wurde, verletzt er das Urheberrecht.⁶¹ Der Anspruch auf Einräumung einer Lizenz besteht nur zu angemessenen Konditionen, insbesondere gegen angemessene Vergütung. Die Frage der Angemessenheit der Bedingungen wird maßgeblich nach dem auch für sonstige Nutzungsverträge geregelten Urhebervertragsrecht, also den §§ 31 ff. UrhG, zu beantworten sein.⁶² Als Berechnungsmaßstab ist insbesondere § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG heranzuziehen.⁶³

5 Ergebnis

DIN-Normen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 7 UrhG prinzipiell schutzfähig; dies gilt insbesondere für die DIN V 4108-6. Nach dem einschlägigen Übergangsrecht zu § 5 Abs. 3 UrhG erstreckt sich die Rechtsfolge dieser Vorschrift aber nur auf die seit dem 13. September 2003 erstellten DIN-Normen. Ein neuerlicher Urheberrechtsschutz an Fortschreibungen gemeinfreier alter DIN-Normen, die seit diesem Zeitpunkt in den behördlichen Willen aufgenommen beziehungsweise durchgeführt wurden, entsteht nicht ohne weiteres. Erforderlich ist ein hinreichender schöpferischer Eigentümlichkeitsgrad der Fortschreibung selbst. Deshalb ist nicht nur die DIN V 4108-6: 2000-11, sondern auch die DIN V 4108-6: 2003-06 in der Fassung der Berichtigung 1: 2004-03 weiterhin gemeinfrei. Auch andere gemeinfreie alte DIN-Normen werden auf diese Weise noch auf Jahre hinaus ihre bisherige urheberrechtliche Stellung bewahren. Für § 5 Abs. 3 UrhG verbleibt damit nur ein kleiner Anwendungsbereich.

⁵⁷ Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 5; Götting in: Loewenheim, HB-UrhR, § 31 Abs. 15a f.

⁵⁸ Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 14; Marquardt in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR-EB, § 5 Abs. 8.

⁵⁹ OVG Koblenz, BauR 2004, S. 1116; Marquardt in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR-EB, § 5 Abs. 27.

⁶⁰ Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 68; Schmid/Wirth, UrhG, § 5 Abs. 6.

⁶¹ Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 69.

⁶² Götting in: Loewenheim, HB-UrhR, § 31 Abs. 15d.

⁶³ Loewenheim, Festschrift für Nordemann, S. 56.

Literatur

- Albrecht, Martin von:** Amtliche Werke und Schranken des Urheberrechts zu amtlichen Zwecken in fünfzehn europäischen Ländern. München, 1992.
- Arnold, Claudius:** Amtliche Werke im Urheberrecht: Zur Verfassungsmäßigkeit und analogen Anwendbarkeit des § 5 UrhG. Baden-Baden, 1994.
- Beitzke, Günther:** J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Art. 1, 2, 50—218 EGBGB, Berlin, 1998.
- Beitzke, Günther:** J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Art. 219—245 EGBGB (Jüngere Übergangsvorschriften/Verordnungsermächtigungen), Berlin, 2003.
- DIN Deutsches Institut für Normung e. V.:** Gesamtwirtschaftlicher Nutzen der Normung: Zusammenfassung der Ergebnisse, wissenschaftlicher Endbericht mit praktischen Beispielen. Berlin, 2000 (URL: http://www.normung.din.de/sixcms_upload/media/1350/executive_summary.pdf).
- Dreyer, Gunda/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid:** Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht. Heidelberg, 2004.
- Fuchs, Thomas:** Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG. (URL: <http://delegibus.com/2004,8.pdf>).
- Fuchs, Thomas:** Materialien zum Rechtsverhältnis zwischen Deutschland und DIN. (URL: <http://delegibus.com/2004,7.pdf>).
- Kirchner, Hildebert:** DIN-Normen als amtliche Werke nach § 5 UrhG. GRUR, 1985, S. 676—680.
- Kohte, Wolfhard:** Das intertemporale Dauerschuldverhältnis – ein Balanceakt. In: Festschrift für Walter Rolland zum 70. Geburtstag. Köln, 1999, S. 189—210.
- Lamb, Irene:** Kooperative Gesetzeskonkretisierung. Verfahren zur Erarbeitung von Umwelt- und Technikstandards. Baden-Baden, 1995.
- Leuze, Dieter:** Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Öffentliche Verwaltung – Hochschulen – außeruniversitäre Forschungseinrichtungen – Schulen. 2. Auflage. Berlin, 2003.
- Loewenheim, Ulrich:** Handbuch des Urheberrechts. München, 2003.
- Loewenheim, Ulrich:** Auslegungsfragen des neuen § 5 Abs. 3 UrhG. In: Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag am 8. Januar 2004. München, 2004, S. 51—57.
- Marburger, Peter:** Die Regeln der Technik im Recht. Köln, 1979.
- Nicolini, Käte/Ahlberg, Hartwig:** Urheberrechtsgesetz. München, 2000.
- Nordemann, Wilhelm/Vinck, Kai/Hertin, Paul:** Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz mit den Texten der Urheberrechtsgesetze Österreichs und der Schweiz. 9. Auflage. Stuttgart, 1998.
- Schmid, Matthias/Wirth, Thomas:** Urheberrechtsgesetz. Handkommentar. Baden-Baden, 2004.
- Schricker, Gerhard:** Urheberrecht. Kommentar. 2. Auflage. München, 1999.
- Ungern-Steinberg, Joachim von:** Werke privater Urheber als amtliche Werke. GRUR, 1977, S. 766—774.
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried:** Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – Ergänzungsband zum Praxiskommentar zum Urheberrecht. München, 2003.
- Werner, Hans:** Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden. Berechnung des Jahresheizwärme- und des Jahresheizenergiebedarfs. Kommentar zu DIN V 4108-6: 2003-06. 2. Auflage. Berlin, 2004.

Rechtsprechung

- BGH:** Urteil vom 29. Juni 1966 – V ZR 91/65. BGHZ, 46 [1967], S. 35—43.
- BGH:** Urteil vom 28. April 1972 – I ZR 108/70 – Im Rhythmus der Jahrhunderte. GRUR, 1972, S. 713—715.
- BVerfG:** Beschluss vom 8. August 1978 – 2 BvL 8/77 – Kalkar. BVerfGE, 49 [1979], S. 89—147.
- BGH:** Urteil vom 21. November 1980 – I ZR 106/78 – Staatsexamensarbeit. GRUR, 1981, S. 352—355.
- BGH:** Urteil vom 27. Februar 1981 – I ZR 20/79 – Fragensammlung. GRUR, 1981, S. 520—523.
- BGH:** Urteil vom 12. Juni 1981 – I ZR 95/79 – WK-Dokumentation. GRUR, 1982, S. 37—40.
- BGH:** Urteil vom 30. Juni 1983 – I ZR 129/81 – VOB/C. NJW, 1984, S. 1621—1622.
- BGH:** Urteil vom 29. März 1984 – I ZR 32/82 – Ausschreibungsunterlagen. NJW, 1985, S. 1631—1633.
- BGH:** Urteil vom 10. Mai 1984 – I ZR 85/82 – Elektrodenfabrik. NJW, 1986, S. 1045—1046.
- BGH:** Urteil vom 17. April 1986 – I ZR 213/83 – Anwaltschritsatz. NJW, 1987, S. 1332—1333.
- BGH:** Urteil vom 9. Oktober 1986 – I ZR 145/84 – AOK-Merkblatt. GRUR, 1987, S. 166—167.
- BGH:** Urteil vom 12. März 1987 – I ZR 71/85 – Warenzeichenlexika. GRUR, 1987, S. 704—706.
- BGH:** Urteil vom 26. April 1990 – I ZR 79/88 – DIN-Normen. NJW-RR, 1990, S. 1452—1454.
- BGH:** Urteil vom 12. Juli 1990 – I ZR 16/89 – Themenkatalog. NJW-RR, 1990, S. 1513—1514.
- BGH:** Urteil vom 4. Oktober 1990 – I ZR 139/89 – Betriebssystem. BGHZ, 112 [1991], S. 264—278.
- BGH:** Urteil vom 28. Februar 1991 – I ZR 88/89 – Explosionszeichnungen. NJW-RR, 1991, S. 1189—1190.
- BGH:** Urteil vom 10. Oktober 1991 – I ZR 147/89 – Bedienungsanweisung. NJW, 1992, S. 689—692.
- BGH:** Urteil vom 21. November 1991 – I ZR 190/89 – Leitsätze. BGHZ, 116 [1992], S. 136—149.
- BGH:** Urteil vom 16. Januar 1997 – I ZR 9/95 – CB-infobank I. BGHZ, 134 [1998], S. 250—267.
- BGH:** Urteil vom 28. Mai 1998 – I ZR 81/96 – Stadtplanwerk. NJW, 1998, S. 3352—3354.
- BVerfG:** Beschluss vom 29. Juli 1998 – 1 BvR 1143/90. NJW, 1999, S. 414—416.
- BGH:** Urteil vom 6. Mai 1999 – I ZR 199/96 – Tele-Info-CD. NJW, 1999, S. 2898—2903.
- OLG Köln:** Urteil vom 6. August 1999 – 6 U 80/98. GRUR, 2000, S. 1022—1023.
- BGH:** Urteil vom 11. April 2002 – I ZR 231/99 – Technische Lieferbedingungen. Lexetius.com, 2002, S. 1467, Abs. 1—32 (URL: <http://lexetius.com/2002,1467>).
- OVG Koblenz:** Urteil vom 31. März 2004 – 8 C 11785/03. BauR, 2004, S. 1116.